



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

GESETZENTWURF  
 79 -GE/19  
 Datum: 20. AUG. 1992  
 Verteilt: 21. Aug. 1992 Wolf

Wien, 1992 08 19  
Dr.Ri/Ho/429

*Dr. Ötzwanger*

Betrifft: Novelle zum § 26 Verfassungsgerichtshofgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Verena Richter)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Wien, 1992 08 18  
Dr.R.Jahn/Ho/427

Betrifft: Novelle zum § 26 Verfassungsgerichtshofgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes GZ 601 444/5-V/1/92 vom 29.Mai 1992, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde, und erlaubt sich, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Gegensatz zu anderen Ländern erfolgt in Österreich die Bestellung der Verfassungsrichter auf Vorschlag der Bundesregierung und des Parlamentes, letztlich somit auf Vorschlag jener Regierungsparteien, die in den beiden genannten Organen maßgeblich vertreten sind. Die Verfassungsrichter haben in ihrer Gesamtheit die Regierungs- und Parlamentstätigkeit, die von den Regierungsparteien bestimmt wird, zu kontrollieren. Ist es schon an sich eine *contradictio in se*, daß jene, die kontrolliert werden sollen, ihre Kontrolleure selbst wählen, so muß es vom Standpunkt eines demokratischen Rechtsstaates als völlig unannehmbar bezeichnet werden, daß die Verfassungsrichter in eine partei-politische Abhängigkeit geraten. Ein wesentliches Instrument, um eine solche Abhängigkeit bereits im Ansatz zu verhindern, liegt in der Einrichtung der geheimen Beratung und der geheimen Abstimmung dieses Forums. Sie bietet Gewähr dafür, daß ein Verfassungsrichter - gleichgültig von welcher politischen Partei er nominiert bzw. "entsandt" wurde, - frei von jedem partei-politischen Druck seine



- 2 -

Entscheidung aufgrund seiner persönlichen verfassungsrechtlichen Überzeugung treffen kann.

Die Regelung der geheimen Beratung und Abstimmung ist daher eine grundsätzliche Schutzbestimmung für die Unabhängigkeit des Verfassungsrichters im Senat. Ohne diesen Schutz wäre er der willkürlichen partei-politischen Kritik preisgegeben.

So gesehen kommt der geheimen Abstimmung eine doppelte Schutzfunktion zu: Einerseits schützt sie den Richter vor der Offenbarung seiner Abstimmung und versetzt ihn dadurch in die Lage, wirklich frei und ohne politischen Druck an der Beschlußfassung mitzudiskutieren und mitzubestimmen. Andererseits stellt diese Anonymität einen Schutzfaktor für echtes demokratisches Denken dar.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird daher von der Vereinigung Österreichischer Industrieller die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung bezüglich eines Sondervotums

entschieden abgelehnt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Verena Richter)



(Dr. Gerhard Pschor)